

Pensionskasse der Stadt Aarau

Meldeformular für die Lebenspartnerrente

Wichtiger Hinweis:

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Dokuments die reglementarischen Bestimmungen auf Seite zwei dieses Dokuments.

1. Vertragsparteien

Versicherte Person:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Zivilstand

Adresse

Lebenspartner/in:

Name

Vorname

Geschlecht

weiblich männlich

Geburtsdatum

Zivilstand

Adresse

2. Angaben zur Lebenspartnerschaft

- Wir führen nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung.

Lebensgemeinschaft seit: _____ (Monat / Jahr)

- Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name

Vorname

Geburtsdatum

3. Reglementarische Bestimmungen (Auszug aus dem Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2021)

Art. 33 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner, gleichen oder anderen Geschlechts, dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 32, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Kann die gemeinsame Haushaltung nach mehr als 5 Jahren aus gesundheitlichen Gründen nicht weitergeführt werden, bleibt die Unterbrechung unberücksichtigt
- b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden im Zeitpunkt des Todes weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
- d. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Geschäftsstelle bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner unterzeichnet worden sein.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch nur in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen nur in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

⁶ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer neuen Partnerschaft, spätestens mit dem Tod des Lebenspartners.

⁷ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum:

Unterschrift des Lebenspartners bzw.
der Lebenspartnerin